

# Prämienbefreiung "Sorglos-Paket" für die Hausrat-, Privathaftpflicht-, Gebäude-, Rechtsschutz- und Motorfahrzeug-Versicherung

## 1. Allgemeines

Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.

## 2. Versicherte Person

Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer und dessen Ehe- oder Konkubinatspartner, sofern dieser wesentlich für das Einkommen in der Familie zuständig ist.

Die Prämienbefreiung hat keine Gültigkeit bei

- Personengemeinschaften (mehrere Personen als Versicherungsnehmer, wie z.B. Studenten innerhalb einer Wohngemeinschaft)
- Juristische Personen, wie Erbengemeinschaften, Vereine, Firmen

## 3. Beginn Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Annahme des Antrages, sofern der Versicherungsnehmer voll erwerbsfähig ist und in einem Angestelltenverhältnis steht oder als selbständig Erwerbender einer regelmässigen Tätigkeit nachgeht.

Der Anspruch auf die Prämienbefreiung setzt voraus, dass die versicherte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## 4. Versicherte Leistungen

### 4.1. Todesfall

Stirbt der Versicherungsnehmer vor dem Vertragsende, tritt die Prämienbefreiung für den hinterbliebenen Ehe-/Lebenspartner ab dem Zeitpunkt des Ereignisses in Kraft und endet nach maximal fünf Jahren.

### 4.2. Erwerbsunfähigkeit

Der Versicherungsnehmer gilt als erwerbsunfähig, wenn er infolge medizinisch nachgewiesener Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit seinen Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit nicht mehr oder nur teilweise ausüben kann und dadurch Einbussen erleidet.

Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie den Fähigkeiten und der Lebensstellung der versicherten Person entspricht, auch wenn die dafür benötigten Kenntnisse erst durch eine Umschulung erworben werden müssen.

Eine ärztlich festgestellte Erwerbsunfähigkeit von weniger als 70% begründet keine Prämienbefreiung, bei einer solchen von mind. 70% besteht volle Prämienbefreiung. Führt eine Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit zu einer Leistungsanpassung, so wirkt diese Anpassung vom ersten Tag des folgenden Versicherungsmonats an. Eine Änderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades ist der Helvetia unverzüglich mitzuteilen. Von der Helvetia zu viel erlassene Prämien sind nachzuzahlen.

Die Prämienbefreiung beginnt mit der ersten Prämienfälligkeit nach Ablauf der Wartefrist von 180 Tagen. Sie wird unter Anrechnung der Wartefrist für maximal fünf Jahre ausbezahlt. Die Wartefrist beginnt mit dem Eintritt der zur Erwerbsunfähigkeit führenden ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit frü-

hestens aber mit dem Tag, an dem sich die versicherte Person deswegen in ärztliche Behandlung begeben hat. Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn die Erwerbsunfähigkeit zurückzuführen ist auf Krankheiten oder Unfälle, welche bereits vor Vertragsbeginn bestanden.

### **4.3. Arbeitslosigkeit**

Arbeitslosigkeit im Sinne der Prämienbefreiung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer aus einem unbefristeten Arbeitsverhältnis heraus während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet aufgrund einer Kündigung des Arbeitgebers vollständig arbeitslos wird und nicht mehr gegen Entgelt erwerbstätig ist.

Der Versicherungsnehmer gilt als Arbeitnehmer im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, wenn er bei Beginn des Versicherungsschutzes oder vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit nach Inkrafttreten des Versicherungsschutzes während mindestens 12 Monaten beim gleichen Arbeitgeber in der Schweiz ununterbrochen während mindestens 24 Stunden pro Woche AHV-pflichtig beschäftigt war.

Auszubildende gelten nicht als Arbeitnehmer.

Die Prämienbefreiung beginnt mit der ersten Fälligkeit der Prämienrechnung, nachdem die maximale Bezugsdauer gemäss dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) ausgeschöpft ist. Sie wird unter Anrechnung der maximalen Bezugsdauer gemäss dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) für maximal fünf Jahre ausbezahlt. Rückwirkend können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Der Anspruch auf Prämienbefreiung erlischt bei Wiederaufnahme einer bezahlten Arbeit durch den Versicherungsnehmer, unabhängig davon in welcher Art und in welchem Umfang die Entlohnung erfolgt.

## **5. Leistungsausschlüsse**

### **5.1. Allgemein**

Keine Prämienbefreiung besteht, bei:

- versuchter Selbsttötung oder absichtlicher Selbstverstümmelung bzw. –verletzung. Dieser Leistungsausschluss gilt auch für die im Zustand der Urteilsunfähigkeit oder verminderten Urteilsfähigkeit begangene versuchte Selbsttötung oder absichtliche Selbstverstümmelung oder –verletzung;
- von der versicherten Person begangenen oder versuchten Verbrechen;
- Unfällen unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss;
- Tod durch Risikosportarten (z.B. Autorennen, Extremkarate, Box - oder Fullcontact-Wettkämpfe, Motorboot- und Motorradrennen, Abfahrtsrennen mit Mountainbike, Skigeschwindigkeitsfahren, Tauchen tiefer als 40 Meter, Riverboogie (Wildwasserfahrt auf Schwimmbob), Snowrafting (Schlauchbootfahren auf Skipisten), usw.
- Teilarbeitslosigkeit;
- Krankheiten oder Unfälle, die bereits vor dem Vertragsabschluss dem Versicherungsnehmer bekannt waren;
- der aktiven Teilnahme an bürgerlichen Unruhen oder kriegerischen Handlungen.

## 5.2. Hausrat-, Privathaftpflicht-, Gebäude- und Rechtsschutz-Versicherung

Die Prämienbefreiung gilt auch

- bei Einschlüssen von Zusatzversicherungen;
- bei der Erhöhung von Versicherungssummen.

endet aber bei Einschluss von neuen Produkten (z.B. Einschluss der Rechtsschutz-Versicherung)

## 5.3. Motorfahrzeug-Versicherung

Die Prämienbefreiung für die Police endet

- bei Einschluss neuer Deckungen;
- bei Fahrzeugwechsel;
- bei Wechselschilderöffnungen;
- bei Halterwechsel (Ausnahme: der hinterbliebene Ehe-/Lebenspartner übernimmt das bestehende Motorfahrzeug).

## 6. Ende der Prämienbefreiung

Die Prämienbefreiung endet

- unter Anrechnung der Wartefrist nach maximal 5 Jahren.
- Mit dem Datum der offiziellen Auflösung des Kooperationsvertrages der Zusammenarbeit zwischen der Helvetia und Swiss Life Select. Prämienbefreiungen, die bereits in Kraft sind, laufen bis zum ursprünglichen Ablauf weiter.

## 7. Einzureichende Belege

Bei Anmeldung eines Versicherungsfalles benötigt die Helvetia die Original-Prämienrechnung sowie folgende Belege bzw. Auskünfte.

### 7.1. Für Leistungen im Todesfall

Ein Todesschein und ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache.

### 7.2. Für Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

Die Erwerbsunfähigkeit ist der Helvetia **nach Ablauf** der vereinbarten Wartefrist zu melden. Die Helvetia stellt hierfür auf Anfrage ein Anmeldeformular zur Verfügung. Nach Erhalt der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Erklärung holt die Helvetia aufgrund der darin enthaltenen Vollmacht bei den behandelnden Ärzten Berichte über Ursachen, Verlauf und Dauer der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit ein, oder teilt bei Bedarf mit, welche Angaben und Unterlagen für die Prüfung der Erwerbsunfähigkeit noch benötigt werden.

Die Helvetia behält sich vor, zur Festlegung bzw. Überprüfung des Erwerbsunfähigkeitsgrades weitere Abklärungen (z.B. Beizug von IV-Akten, Abklärungen durch Sachverständige etc.) vorzunehmen. Bei Bedarf kann die Helvetia die versicherte Person durch von der Helvetia beauftragte Ärzte untersuchen lassen. Der infolge des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit entstandene effektive Erwerbsausfall ist der Helvetia auf Anfrage hin zu belegen.

Im Übrigen kann die Leistungspflicht von der Meldung im Rahmen der Früherfassung bei der Eidg. Invalidenversicherung abhängig gemacht werden.

### **7.3. Für Leistungen bei Arbeitslosigkeit**

- Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
- Kopie des Arbeitsvertrages;
- Eine Bescheinigung der Arbeitslosenversicherung, dass die maximale Bezugsdauer ausgeschöpft ist.

Sämtliche Unterlagen sind zwingend der nachfolgend aufgeführten Organisationseinheit einzureichen:

Helvetia Versicherungen  
Schaden Center  
Prämienbefreiung  
Dufourstrasse 40  
9001 St. Gallen

Ausgabe 05.2020 / de